



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. - Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Hermann Trollius GmbH
Herrn Hermann Trollius
Am Häselberg 1
92283 Lauterhofen

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 45 – 170 – 313.H

Sachbearbeiter: Frau Oelfe

Zimmer-Nr.: A 207

Telefon: 09181/470 247

Telefax: 09181/470 6747

eMail: oelfe.milena@landkreis-neumarkt.de

Datum: 12. November 2018

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Holz- und Klärschlamm-Verbrennungs-
asche auf dem Grundstück mit der FINr. 665, Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen;
Nachträgliche Anordnung zum Genehmigungsbescheid nach § 4 Abs. 1 BImSchG vom
19.12.2016**

hier: Änderungen aufgrund der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 24.10.2018

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Die Aschesilos mit den BE-Nrn. 18.0 und 19.0 sind mit Bunkeraufsatzfiltern auszurüsten. Staubhaltige Verdrängungsluft ist zu erfassen und vor der Ableitung ins Freie über Filter zu reinigen.
2. Die Entladung von Silofahrzeugen und die Förderung der Asche vom Silofahrzeug in das jeweilige Silo haben über geschlossene Fördereinrichtungen zu erfolgen.
3. Zur Vermeidung einer Überfüllung sind die Silos mit einer Füllstandmessung und Überfüllsicherungen auszurüsten.
4. Die Bunkeraufsatzfilter nach Ziffer 1 des Bescheides sind so zu errichten und zu betreiben, dass die in den gereinigten Abgasen (Reingas) enthaltenen staubförmigen Emissionen jeweils eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzung (Massenkonzentration) bezieht sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

Für jeden Gewebefilter ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. jeweils spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der angezeigten Änderung eine Bescheinigung des Herstellers vorzulegen, in der dieser die Einhaltung einer Massenkonzentration von 10 mg/m³ (bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand) für die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas garantiert (Garantieerklärung).

5. Die Bunkeraufsatzfilter sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers und regelmäßig, mindestens jedoch alle 6 Monate zu warten und auf Staubablagerungen zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung und die vorgenommenen Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
6. Kostenentscheidung
 - 1.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
 - 1.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.
 - 1.3 An Auslagen sind [REDACTED] zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Firma Hermann Trollius GmbH betreibt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 665, Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen, eine Anlage zur Behandlung von Holzasche, die mit Bescheid vom 19.12.2016, Az. 45-170-313.H, immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde.

Mit Schreiben vom 24.10.2018, eingegangen am 25.10.2018 beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., wurde die zusätzliche Annahme, Lagerung und Behandlung von Klärschlamm-Verbrennungasche, AVV-Nr. 19 01 14, gemäß § 15 BImSchG angezeigt und mit Schreiben des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 08.11.2018 bestätigt.

II.

1. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Der Erlass dieses Bescheides stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Die Anlage zur Aufbereitung von Holzasche der Hermann Trollius GmbH stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dar.

Nach der nach § 15 BImSchG angezeigten Änderung, dass zusätzlich Klärschlamm-Verbrennungsasche, AVV-Nr. 19 01 14, angenommen, gelagert und behandelt wird und die Lagerung in zwei bisher nur baurechtlich genehmigten Silos stattfindet, können die Auflagen des Genehmigungsbescheides durch eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 S. 1 BImSchG ergänzt werden.

3. Die Pflichten der Betreiber sind in der Regel durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG durchzusetzen.

4. Die Hermann Trollius GmbH wurde am 08.11.2018 per E-Mail zum Erlass der nachträglichen Anordnung aufgrund der Anzeige nach § 15 BImSchG angehört. Mit E-Mail vom 12.11.2018 wurde dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. mitgeteilt, dass diesbezüglich keine Einwände bestehen.

5. Der Erlass dieses Bescheides entspricht dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der TA-Luft die Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 17 Abs. 1 BImSchG und Nr. 1 (Anwendungsbereich) der TA-Luft).

Zu 1. und 3. Die Auflagen entsprechen den Anforderungen der Nr. 5.2.3.5.1 der TA Luft.

Zu 2. Die Auflage entspricht den Anforderungen der Nr. 5.2.3.3 der TA Luft.

Zu 4. Die Auflage entspricht den Anforderungen der Nr. 5.4.8.11.2 Absatz ‚Gesamtstaub‘ der TA Luft.

Zu 5. Die Auflage soll die Funktionstüchtigkeit des Filters gewährleisten.

6. Die Kostenentscheidung unter Nr. 6 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 6 KG, Art. 5 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 KVz. Die Entscheidung über die Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Die im Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BayImSchG	= Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 608)
BayVwVfG	= Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604)
BImSchG	= Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
4. BImSchV	= Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1440)
KG	= Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl. S.43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)
KVz	= Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) (BayRS 2013-1-2-F) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S.766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl. S. 274)
TA-Luft	= Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBL. S. 511)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Herr Dr. Bartsch
Regierungsrat